

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Jakob Geiß

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Peter Hessler am 21.09.2015)

Gemeinde Denklingen | Hauptstraße 23 | 86920 Denklingen

Deutsche Flugsicherung GmbH
Postfach 1243
63202 Langen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

	
SIS / NF	
Eingang:	20. Feb. 2019
Angem. Anlagen der DFS betroffen (ICAO EUR DOC 015 Stufe 2)	
Anlagen können gestört werden	
Kundenzeichen	6100-625
WV	
Telefon:	08243 9601-14
Z.d.A.	
Ansprechpartner	Johann Hartmann
Datum	18.02.2019

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen – Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat Denklingen hat am 13.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 17.01.2019 wird in der Zeit vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass die Auslegungsunterlagen unter folgender Internetadresse zum Download bereitstehen:

<https://www.kommsafe.de/#/public/shares-downloads/82SeRUy1WvCWFwJlxeXJfiPdfohfjV3m>

Diesen Link stellt die Gemeinde Denklingen auf Anforderung auch per Email zur Verfügung. Zu diesen Unterlagen gehört auch ein Anhörungsformular, das Sie für Ihre Stellungnahme verwenden können.

Ich bitte auch, unverzüglich Mitteilung zu geben, falls Sie die Unterlagen nebst Formular für die Stellungnahme in Papierform benötigen; ich werde Ihnen diese sogleich übersenden. **Abschließend weise ich darauf hin, dass dieses Verfahren eine Wiederholung der Auslegung mit gegenüber der letzten Planfassung materiell unveränderten Unterlagen darstellt.**

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 25.03.2019
SIS/ND Aktenzeichen: V201900388

Bezeichnung der Maßnahme:	Gemeinde Denklingen: Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft.
Art der Maßnahme:	WEA-Vorranggebiet
Name:	Bauherr:
Adresse:	
E-Mail:	
Aktenzeichen:	Anfrage von: 6100-625
Datum:	18.02.2019
Name:	Gemeinde Denklingen
Adresse:	Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
E-Mail:	gemeinde@denklingen.de
Planversion:	Objekt:
Plandatum:	
Dauer:	unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme 201501821 vom 21.09.2015 gilt weiterhin.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Oliver Reitenbach
Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Jekaterina Weber
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Johann Hartmann

Von: robert.heigl@reg-ob.bayern.de
Gesendet: Montag, 25. März 2019 11:51
An: Johann Hartmann; Gemeinde Denklingen
Betreff: Sachl. Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen, Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

*Ihr Schreiben vom 18.02.2019
Ihr Zeichen: 6100-625*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2015 (Az: 25-40-3732-170), die weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Heigl

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: 089/2176-2549
Fax: 089/2176-2979
E-Mail: robert.heigl@reg-ob.bayern.de

Gemeinde Denklingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

**Formblatt zur Einholung der Stellungnahme der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen Telefon 08243-96010, Telefax 08243-960122 Email: johann.hartmann@denklingen.de
Ansprechpartner/Durchwahl	Herr Hartmann, Durchwahl 08243-960114
Frist: 1 Monat bis	01.04.2019
Verlängerung beantragt am	
Verlängerungsfrist bis	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

Verwaltungsgemeinschaft Buchloe für den Markt Waal

Name/Stelle der Behörde/des Trägers öffentlicher Belange

Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

Anschrift (Straße, Ort)

08241/5001-0

Telefon, Fax

martinp@buchloe.de

E-Mail

Herr Martin

Bearbeiter/in

48

Durchwahl

Stellungnahme

☒ keine Anregungen

☐ Verweis auf Stellungnahme vom

Ort, Datum

Unterschrift

☐ Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

☐ Hinweise auf Ziele der Raumordnung

☐ Sachstand zu den beabsichtigten Planungen und Maßnahmen

Gemeinde Denklingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Änderung, Ausnahmen und Befreiungen)

☐ sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers

☐ Anlagen

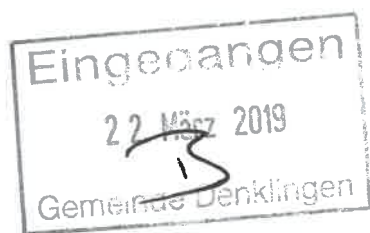
☐ Ergänzung auf gesondertem Blatt

Buchloe, den 25.03.2019
Ort, Datum



Unterschrift (entbehrlich bei Email), Dienstbezeichnung

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



LEW Verteilnetz GmbH
ERSD-F-S
Clemens Hafner

T +49-8241-5002-374
F +49-8241-5002-370

Clemens.Hafner@lew-verteilnetz.de

18. März 2019

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen - Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Unsererseits bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form keine Einwände, im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unserer Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

LEW Verteilnetz GmbH



Gemeinde Denklingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

**Formblatt zur Einholung der Stellungnahme der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen Telefon 08243-96010, Telefax 08243-960122 Email: johann.hartmann@denklingen.de
Ansprechpartner/Durchwahl	Herr Hartmann, Durchwahl 08243-960114
Frist: 1 Monat bis	01.04.2019
Verlängerung beantragt am	
Verlängerungsfrist bis	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Finning

Name/Stelle der Behörde/des Trägers öffentlicher Belange

Findingsstr. 4, 86923 Finning

Anschrift (Straße, Ort)

08806/7579

Telefon, Fax

info@vg-windach.de

E-Mail

Herr Schmid

Bearbeiter/in

08193/9305-20

Durchwahl

Stellungnahme

☒ keine Anregungen

☐ Verweis auf Stellungnahme vom

Ort, Datum

Unterschrift

☐ Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

☐ Hinweise auf Ziele der Raumordnung

☐ Sachstand zu den beabsichtigten Planungen und Maßnahmen

Gemeinde Denklingen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Änderung, Ausnahmen und Befreiungen)

☐ sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers

☐ Anlagen

☐ Ergänzung auf gesondertem Blatt

Finning, 22.03.2019
Ort, Datum


Schmid, Leiter Bauverwaltung
Unterschrift (entbehrlich bei Email), Dienstbezeichnung



GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 19.03.2019

TOP 4.1 Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Gemeinde Denklingen; Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat Denklingen hat am 11.02.2015 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel beschlossen, eine Konzentrationszone Windkraft auszuweisen und die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle auszuschließen.

Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Gebiet der Gemeinde Denklingen.

Die Gemeinde Finning wird erneut als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BauGB am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Finning bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen das Teilflächennutzungsplanverfahren „Windkraft“ der Gemeinde Denklingen.

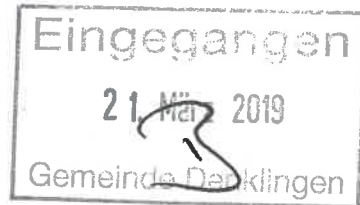
Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 21. März 2019


Weißbach
1. Bürgermeister

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



Abteilung Finanzen und Service
Liegenschaftsmanagement

Ansprechpartner:
Doris Richter

Telefon:
069-8062-9766

E-Mail:
pb24.ms@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24MS_14-2019

Fax:
069-8062-9170

UST-ID: DE221793973

München, 19. März 2019

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen – Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.02.2019
Ihr Az.: 6100-625

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Braunegger,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Entwurfes des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen und nehme dazu ergänzend zur Stellungnahme des DWD vom Oktober 2015 und vom November 2016 wie folgt Stellung.

Unter der Voraussetzung, dass nur noch im Teilbereich A in der Konzentrationsfläche, außerhalb derer die privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen entfällt, Windkraftanlagen zugelassen werden, ist für den DWD der Schutzradius um das Radar Hohenpeißenberg von 15 km nicht mehr betroffen. Wenn diese Voraussetzung zutrifft, bestehen seitens des DWD keine Einwände mehr.

Sollte allerdings die Errichtung von Windkraftanlagen im restlichen Geltungsbereich, also außerhalb des Teilbereichs A gestattet werden, hält der DWD an seinem im November 2016 geäußerten Einwand fest und fordert eine Höhenbeschränkung von 1021 m ü NN (Geländehöhe + Anlagenhöhe) in einer Entfernung von 14 km zum Radarstandort sowie 1023 m ü NN (Geländehöhe + Anlagenhöhe) in einer Entfernung von 15 km zum Radarstandort Hohenpeißenberg.

Details finden Sie in unserer im November 2018 überarbeiteten Informationsbroschüre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Götth)
Leiterin Verwaltungsbereich Süd

Anlage



Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen
*Informationen zur Errichtung
von Windenergieanlagen im
Nahbereich der Messsysteme des
Deutschen Wetterdienstes*





Änderungsstand gegenüber der Revision 1.4:

Revision	Geänderte Kapitel/Seiten/Änderungsgrund	Datum
1.5	Einheitliche Darstellung der Koordinaten sowie Aktualisierung der Koordinaten und Höhen nach Einmessung der Standorte im Rahmen des Radarsystemersatzes; Aktualisierung der Tabellen 1, 2, 3, 4 und 5; Aktualisierung der Abbildung 1; Ergänzung der Abbildung 2 sowie der Radarverbundkarte; Textliche Anpassungen	April- November 2018

Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messstationen des Deutschen Wetterdienstes

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Bereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt zuständig. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Zur Erfassung der meteorologischen Größen und somit als Basis für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages betreibt der DWD ein umfangreiches Messnetz.

Um seine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Messstationen nicht durch in deren Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.

Der Deutsche Wetterdienst ist als Träger öffentlicher Belange im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen sowie bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen in räumlicher Nähe zu seinen Messstationen zu beteiligen. Die vorliegende Broschüre soll den Genehmigungsbehörden, Planungsträgern und Projektierern sowie allen am Thema Interessierten als Hilfestellung dienen, um frühzeitig zu erfahren, ob es bei der WEA-Planung Berührungspunkte mit den Messsystemen des DWD gibt.

Nachfolgend werden die Anforderungen dargelegt, die der Deutsche Wetterdienst bezogen auf unterschiedliche Messsysteme hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich um seine Messstationen stellt.

In Tabelle 5 auf Seite 15 sind die Kontaktdaten der für die jeweiligen Bundesländer zuständigen Verwaltungsbereiche des DWD aufgeführt.

Wetterradarsysteme:

Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes ist der aus 17 operationellen Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR). Das Wetterradarsystem ist das einzige Messverfahren, welches eine flächendeckende dreidimensionale Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer

Entfernung von über 150 km erfassen, werden sie, ähnlich wie Windenergieanlagen, an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe und der vergleichbaren Standorte können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst orientiert sich bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme an internationalen Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)¹.

Der DWD unterstützt ausdrücklich die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende, die Weiterentwicklung und den Ausbau der Windenergie in Deutschland. Dies wurde bereits bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für die Einzelfallprüfung bei der Errichtung von WEA im Nahbereich von Messstationen des DWD, hier speziell der Radarstandorte des DWD, berücksichtigt. Daher erstreckt sich der Bereich, in welchem der DWD ggf. die Beeinträchtigung seiner Belange geltend machen muss - als Entgegenkommen im Vergleich zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur auf einen Radius von 5 bis 15 Kilometer um seine Radarstandorte. Die Verringerung um fünf Kilometer reduziert die Schutzfläche auf fast die Hälfte (56%) gegenüber dem international empfohlenen 20 km-Radius. In diesem Radius um Wetterradare rufen WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervor, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Ferner treten Fehler in den Dopplermessungen sowie den dualpolarimetrischen Momenten auf. Deshalb wird in diesem Bereich seitens der WMO eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Im Einklang mit den WMO-Richtlinien, fordert der DWD einen Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs, aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA, zu einem substantiellen Datenverlust in allen vom Radar gemessenen Größen kommen kann.

Um die eingangs genannten gesetzlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA Höhenbeschränkungen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Radarmessungen so ungestört wie möglich (kein Hineinragen der WEA in die Hauptkeule des Radarstrahles) durchgeführt werden können. Dass nur die Hauptkeule des Radarstrahls betrachtet wird, ist ebenfalls ein Entgegenkommen des DWD im Rahmen der Unterstützung der Energiewende. WEA können grundsätzlich auch durch die Flanke der Hauptkeule sowie die Nebenkeulen des Radarstrahles erfasst werden, die Radarmessungen negativ beeinflussen und so die Aufgabenwahrnehmung des DWD verschlechtern bzw. spürbar erschweren und damit beeinträchtigen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung orientiert sich der DWD neben weiteren Faktoren an diesen Höhenbeschränkungen.

Abbildung 3 auf Seite 13 zeigt eine Übersicht über den Radarverbund des DWD.

In Tabelle 1 auf den Seiten 8 und 9 sind die Wetterradarstandorte mit den jeweiligen Koordinaten, Antennenhöhen und Höhenbeschränkungen aufgeführt.

¹ Beschluss auf der 15. Sitzung der „Commission for Instruments and Methods of Observations (CIMO)“ vom 08. September 2010, zu finden unter: <http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html> im Dokument CIMO XV, Kapitel 5.13 und in Annex VI (http://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf)

In Tabelle 2 auf den Seite 10 bis 12 sind die von den Höhenbeschränkungen betroffenen Landkreise zusammengestellt.

Windprofiler – Radarsysteme:

Neben den Wetterradarsystemen werden auch die Messergebnisse der vier Windprofiler-Radarsysteme (Windprofiler) durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst, so dass auch um diese Standorte ein ähnlicher Schutzabstand einzuhalten ist. Die genaue Bewertung des erforderlichen Abstandes kann bei den Windprofiler-Radarsystemen nur im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgen. Eine auf dem Abstand basierende Höhenorientierung wie beim Wetterradar ist nicht möglich.

Um das Windprofiler-Radar am Standort Lindenberg wurde eine 7 km Schutzzone im Amtsblatt für Brandenburg² festgelegt.

In Abbildung 1 auf Seite 6 sind die Standorte der Wetterradare sowie der Windprofiler-Radare des DWD gemeinsam dargestellt.

In Tabelle 3 auf Seite 14 sind die Windprofiler-Radarstandorte mit den jeweiligen Koordinaten und Antennenhöhen aufgeführt.

In Tabelle 4 auf Seite 14 sind die von den Abstandsanforderungen betroffenen Landkreise zusammengestellt.

Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes:

Der Deutsche Wetterdienst betreibt für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages rund 2000 Wetterwarten und Wetterstationen. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Es ist zwingend sicherzustellen, dass durch Verwirbelungen insbesondere Messungen der Windgeschwindigkeit und -richtung, des Niederschlags und der Lufttemperatur nicht beeinträchtigt werden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. einem Kilometer bis zu mehreren Kilometern reichen. Eine Bewertung kann aufgrund der Abhängigkeit von der konkreten Sensorausstattung einer Station und den Geländegegebenheiten vor Ort jedoch nur individuell im Rahmen der Beteiligung des DWD als Träger öffentlicher Belange in der Raumordnungs- und Bauleitplanung sowie in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen.

In Abbildung 2 auf Seite 7 sind die Standorte des Bodenmessnetzes des DWD dargestellt. Der Durchmesser der Standortssymbole beträgt dabei etwa 3-4 km, d.h. zum Teil mehr als der oben genannte erforderliche Abstand zu den Messstationen.

² Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 (15. Jahrgang), vom 21.4.2004, S. 214

Abbildung 1: Wetterradar- und Windprofiler-Radarstandorte des DWD



Abbildung 2: Übersicht über die Standorte des Bodenmessnetzes des DWD

